

Einladung zur XL. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Autor(en): **Wild, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **44 (1947)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837021>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

44. JAHRGANG

NR. 5

1. MAI 1947

Redaktor des „Armenpflegers“.

Durch den Rücktritt des bisherigen Redaktors des „Armenpflegers“, Herrn a. Pfr. A. Wild, Zürich, ist die Stelle neu zu besetzen.

Bewerber, die in der Armenpflege erfahren und für die Schriftleitung ausgewiesen sind, wollen sich bis 31. Mai 1947 beim Präsidenten der Schweizer. Armenpflegerkonferenz, Dr. Max Wey, Brambergstraße 28, Luzern, melden.

Einladung

zur XL. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

auf Dienstag, den 13. Mai 1947, vormittags 10 Uhr,
im Kursaal Schänzli, Bern.

Traktanden:

1. Eröffnung durch den Präsidenten der Ständigen Kommission: Nat.-Ratspräsident Dr. Max Wey, Stadtpräsident von Luzern.
2. *Die Alters- und Hinterlassenenversicherung.* Referent: Nat.-Ratspräsident Dr. Max Wey, Luzern.
3. Diskussion.
4. Statutenrevision (Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses von 5 auf 7).
5. Allfälliges.

Der Referent, der das vorliegende, noch viel zu wenig bekannte und gewürdigte Versicherungswerk kennt und an seinem Bau mitgearbeitet hat, ist in der Lage, über die Vorteile der Versicherung, namentlich aber für die von der Armenpflege abhängigen Bedürftigen und über die wirksame Entlastung der Armenfür-

sorge Aufschluß zu geben, sowie die schlimmen Folgen einer erneuten Verwerfung für die Alten und unser ganzes Volk deutlich zu schildern. Wir dürfen deshalb wohl eine starke Beteiligung an der Versammlung erwarten.

Für die Ständige Kommission:

Der Aktuar:

A. Wild, a. Pfr. und a. Sekr., Zürich 2, Bederstr. 70.

Nach Schluß der Verhandlungen gemeinsames Mittagessen im Kursaal Schänzli. **Anmeldungen** für die Versammlung und das Mittagessen sind bis spätestens Donnerstag, den 8. Mai 1947 abends an das Sekretariat der Direktion der Sozialen Fürsorge der Stadt Bern, Tel. 2 04 98 zu richten. Wer sich verspätet oder gar nicht anmeldet (mit Anmeldeschein oder telephonisch) verursacht Verlegenheit und riskiert den Ausschluß vom gemeinsamen Mahle. — Mahlzeitencoupons nicht vergessen!

Für den **Nachmittag** werden je nach Witterung ein Ausflug mit Postautos oder Besichtigungen in der Stadt vorbereitet.

Vom Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges

Von *Dr. H. Albisser*, Departementssekretär, Luzern

1. Es gibt verschiedene Gründe, die das Interesse des Armenpflegers am „Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges“ (hier „Kostenkonkordat“ genannt, abgekürzt: **KKk**) wecken. In erster Linie ist es der Umstand, daß es dem kantonalen Gesetzgeber freisteht, die Kosten der Durchführung strafrechtlicher Vorkehren der Armenpflege zu überbinden, wie das denn auch verschiedentlich geschehen ist. Soweit interkantonale Verhältnisse vorliegen, muß sich in diesem Falle der Armenpfleger mit der Regelung des Kostenkonkordates vertraut machen. Wo der Vollzug strafrechtlicher Maßnahmen die Armenbehörde nicht berührt, ist die Kenntnis des Kostenkonkordates ebenfalls von Nutzen, weil sie in gewissen Fällen die Feststellung erleichtert, ob dem Begehren eines andern Kantons um Kostenübernahme oder Kostenbeteiligung entsprochen werden solle. Schließlich verdient das Kostenkonkordat die Beachtung des Armenpflegers auch vom theoretischen Standpunkt aus, weil es vielfach eine dem Unterstützungskonkordat (**UKk**) ähnliche Regelung kennt.

2. Das Kostenkonkordat befaßt sich, über den Wortlaut seines Titels hinaus, nicht nur mit den Kosten des Strafvollzuges, sondern hauptsächlich auch mit den Kosten der im Schweizerischen Strafgesetzbuch (**StGB**) vorgesehenen sogenannten **Maßnahmen**. Während die Freiheitsstrafen auf Kosten des Urteilkantons vollzogen werden müssen, d. h. auf Kosten des Kantons, dessen Behörde die Freiheitsstrafe ausgesprochen hat (Art. 2 **KKk**), ist die Kostentragung bei den Maßnahmen komplizierter geregelt. Unter gewissen Voraussetzungen sind daran sogar drei Kantone beteiligt: Urteilkanton, Wohnkanton und Heimatkanton. Diese Regelung soll hier in den Grundzügen dargestellt werden mit Hinweisen auf das Unterstützungskonkordat.

Zu den Maßnahmen, deren Kostentragung im Konkordat geregelt ist, gehören (Art. 3 **KKk**):

a) Verwahrung Unzurechnungsfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger (Art. 14 **StGB**);